

§ 1 Allgemeines

- (1) Allen Lieferungen und Leistungen der HighQ-Factory GmbH, Eschau-Hobbach, Deutschland, liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde. Gesonderte vertragliche Vereinbarungen, die von der HighQ-Factory GmbH schriftlich bestätigt wurden, gehen diesen Allgemeinen Lieferbedingungen vor.
- (2) Von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende oder mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen in Konflikt stehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit abgelehnt und ausdrücklich zurückgewiesen und werden weder durch die Auftragsannahme noch durch fehlenden separaten Widerspruch Vertragsinhalt, es sei denn sie werden von der HighQ-Factory GmbH schriftlich akzeptiert. Dies gilt unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, in der diese Allgemeinen Lieferbedingungen und allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden zur Verfügung gestellt werden. Jegliche Geschäftsbedingungen des Kunden, wonach seine allgemeinen Geschäftsbedingungen auch ohne nachfolgende schriftliche Bestätigung der HighQ-Factory GmbH als angenommen gelten sollen, werden hiermit von der HighQ-Factory GmbH abgelehnt und ausdrücklich zurückgewiesen.
- (3) Angebote der HighQ-Factory GmbH sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung – mit der Auftragsbestätigung der HighQ-Factory GmbH in Textform zustande. Neben der Schriftform genügt zur Wahrung der Textform die Übermittlung der Auftragsbestätigung per Telefax oder als elektronische Kopie per Email.
- (4) Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, sowie sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- (6) HighQ-Factory GmbH behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ohne Zustimmung der HighQ-Factory GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Von der HighQ-Factory GmbH als vertraulich bezeichnete Unterlagen wird der Kunde nur mit Zustimmung der HighQ-Factory GmbH Dritten zugänglich machen.

§ 2 Preis und Zahlung

- (1) Die für Leistungen und Lieferungen der HighQ-Factory GmbH vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. einer der Mehrwertsteuer vergleichbaren Steuer (im Ausland). Dies gilt auch für Pauschalpreise.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der HighQ-Factory GmbH anerkannt wurden. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Soweit die Lieferungen und Leistungen von der HighQ-Factory GmbH nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht oder geliefert werden sollen, behält sich die HighQ-Factory GmbH vor, die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder Lieferung geltenden Lohn- und Materialkosten anzupassen, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Festpreis für die Dauer des Vertrages vereinbart. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.
- (5) Nach Ablauf eines Jahres (ab Vertragsschluss) steht der HighQ-Factory GmbH das Recht zu, bei Änderung wesentlicher Faktoren der Kalkulationsgrundlage, insbesondere bei Änderungen in bestehenden Tarifverträgen, Materialkosten etc., die Vergütung für im Vertrag vereinbarte künftige Lieferungen und Leistungen entsprechend anzupassen.

§ 3 Liefer-/Leistungszeit, Lieferverzögerung

- (1) Die Liefer-/Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Sie wird vertragswesentlich, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren. Ihr Beginn und ihre Einhaltung durch die HighQ-Factory GmbH setzen voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat.
Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die HighQ-Factory GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

- (2) Soweit vertraglich eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der vertraglich vorgesehene Abnahmetermin maßgebend für die Einhaltung der Liefer-/Leistungszeit, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (3) Werden der Versand bzw. die Abnahme der Lieferung oder Leistung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat oder verletzt dieser schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die HighQ-Factory GmbH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Die HighQ-Factory GmbH kann, unbeschadet weiterer Ansprüche, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Lieferung oder Leistung verfügen, insbesondere die Lieferung oder Leistung auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern und/oder den Kunden mit angemessen verlängerter Frist beliefern.
- (4) Ist die Nichteinhaltung der Liefer-/Leistungszeit auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/ Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der HighQ-Factory GmbH liegen, zurückzuführen, so ist die HighQ-Factory GmbH während der Dauer des Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit und die Liefer-/Leistungszeit verlängert sich angemessen. Die HighQ-Factory GmbH wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von 6 Monaten überschreitet, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- (5) Kommt die HighQ-Factory GmbH in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung oder –leistung, der/die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Gewährt der Kunde im Falle des Verzugs – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – der HighQ-Factory GmbH eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus von der HighQ-Factory GmbH zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 7 dieser Bedingungen.

§ 4 Gefahrenübergang, Abnahme, Verpackungen

- (1) Bei der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr mit Beendigung der Leistung auf den Kunden über. Bei Lieferung von Waren geht die Gefahr mit dem Beginn der Verladung von Lieferteilen im Werk der HighQ-Factory GmbH auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die HighQ-Factory GmbH noch andere Leistungen, z.B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, muss diese unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise nach der Meldung der HighQ-Factory GmbH über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Kunde kann die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern die HighQ-Factory GmbH die Pflicht zur Mängelbeseitigung ausdrücklich anerkennt.
- (3) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der HighQ-Factory GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefer-/Leistungsgegenstandes vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft an auf den Kunden über. Die HighQ-Factory GmbH verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser schriftlich verlangt, wie z.B. Transportversicherung.
- (4) Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (5) Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Holzpaletten. Der Kunde wird für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten sorgen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die HighQ-Factory GmbH behält sich das Eigentum an der Lieferung oder Leistung bis zur Erfüllung aller Forderungen vor, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der HighQ-Factory GmbH im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen (Saldovorbehalt).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Lieferungen oder Leistungen (Vorbehaltsware) pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
Die HighQ-Factory GmbH ist berechtigt, diese Versicherungen auf Kosten des Kunden selbst abzuschließen, sofern nicht der Kunde die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

- (3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, erlangt die HighQ-Factory GmbH Miteigentum an der anderen Sache. Die Herstellung einer neuen Sache durch Verbindung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in der Weise, dass die HighQ-Factory GmbH stets einen entsprechenden Miteigentumsanteil erwirbt.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung der gelieferten bzw. gemäß Ziffer 5.3 gefertigten Vorbehaltsware, tritt der Kunde bereits jetzt die aus der Veräußerung gegen seine Abnehmer entsprechenden Forderungen (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) oder einen entsprechenden Teil mit allen Nebenrechten an die HighQ-Factory GmbH bis zur völligen Erfüllung ihrer Forderungen ab.
- (5) Der Kunde bleibt zur Einziehung der nach Ziffer 5.4 abgetretenen Forderung ermächtigt; die Befugnis der HighQ-Factory GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die HighQ-Factory GmbH wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Beträgen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
Ist dies der Fall, kann die HighQ-Factory GmbH verlangen, dass der Kunde die der HighQ-Factory GmbH zur Sicherheit abgetretenen Forderungen bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die HighQ-Factory GmbH nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Hierin, wie in ihrer Pfändung durch die HighQ-Factory GmbH, liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch die HighQ-Factory GmbH.

§ 6 Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung leistet die HighQ-Factory GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 7 – Gewähr wie folgt:

(1) Sachmängel

- (1.01) Angaben der HighQ-Factory GmbH über die Eigenschaften der Lieferung oder Leistung entsprechen den Ergebnissen ihrer Messungen und Berechnungen und gelten als deren vereinbarte Beschaffenheit, nicht aber als zugesicherte Eigenschaft oder Garantie i.S.v. § 443 BGB. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (1.02) Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels der Lieferung oder Leistung setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (1.03) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der HighQ-Factory GmbH nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der HighQ-Factory GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der HighQ-Factory GmbH.
- (1.04) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Sachmängelhaftung der HighQ-Factory GmbH auf die Abtretung der Sachmängelansprüche der HighQ-Factory GmbH gegen ihren Zulieferer. Scheitert die Erfüllung der abgetretenen Sachmängelansprüche, leben die Ansprüche des Kunden aus Sachmängeln gegen die HighQ-Factory GmbH wieder auf.
- (1.05) Zur Vornahme aller der HighQ-Factory GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde die HighQ-Factory GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die HighQ-Factory GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die HighQ-Factory GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der HighQ-Factory GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (1.06) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die HighQ-Factory GmbH – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes zum Erfüllungsort. Die HighQ-Factory GmbH trägt außerdem die angemessenen Kosten des Ausbaus des mangelhaften Lieferteils und die Kosten des Einbaus des Ersatzstückes, sofern der Einbau des mangelhaften Lieferteils ursprünglich Vertragsinhalt war. Falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, trägt die HighQ-Factory GmbH ferner die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.

- (1.07) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die HighQ-Factory GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- (1.08) Für Mängel, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat, oder die an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Kunde beigestellt oder deren Verwendung der Kunde entgegen eines Hinweises der HighQ-Factory GmbH ausdrücklich verlangt hat, leistet die HighQ-Factory GmbH keine Sachmängelhaftung.
Keine Sachmängelhaftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Nichtverwendung von Originalteilen und -materialien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, unterlassene oder unzureichende Sicherung von Datenbeständen durch den Kunden; unterlassene oder unzureichende Überprüfung von Programmen und Daten auf Computerviren (wie in Ziffer 9.3 definiert) durch den Kunden, unübliche Einwirkungen irgendwelcher Art (z.B. Schwingungen fremder Aggregate, Eindringen von Fremdkörpern), chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von der HighQ-Factory GmbH verschuldet sind.
- (1.09) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der HighQ-Factory GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der HighQ-Factory GmbH vorgenommene Änderungen an der Lieferung oder Leistung.
- (1.10) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der HighQ-Factory GmbH das mit Mängeln behaftete Teil an die HighQ-Factory GmbH zurückzusenden.
- (1.11) Auf die Mängelbeseitigung selbst finden – vorbehaltlich § 8.2 – die vorstehenden Mängelhaftungsbestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) Rechtsmängel
- (2.01) Führt die Benutzung der Lieferung oder Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die HighQ-Factory GmbH auf eigene Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Lieferung oder Leistungen in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der HighQ-Factory GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird die HighQ-Factory GmbH im Falle von Verschulden den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- (2.02) Die HighQ-Factory GmbH steht nicht dafür ein, dass die aus dem Liefer-/Leistungsgegenstand hergestellten Endprodukte frei von Schutzrechten Dritter sind, einschließlich des hierbei verwendeten Herstellungsverfahrens.

§ 7 Haftung

- (1) Wenn die Lieferung oder Leistung durch Verschulden der HighQ-Factory GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung der Lieferung und Leistung – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der §§ 6 und 7.2 entsprechend.
- (2) Für Schäden, die nicht an der Lieferung oder Leistung selbst entstanden sind, haftet die HighQ-Factory GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder der leitenden Angestellten,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder wenn sie eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat,
 - bei Mängeln der Lieferung oder Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die HighQ-Factory GmbH (i) auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und (ii) bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- (3) Weiter Ansprüche auf Schadenersatz – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Soweit eine Schadenersatzhaftung der HighQ-Factory GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung von Angestellten der HighQ-Factory GmbH.

§ 8 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach dem Gesetz. Mängelansprüche verjähren jedoch in 12 Monaten ab wirtschaftlicher Inbetriebnahme, längstens in 15 Monaten ab Liefer-/Fertigstellungsdatum. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Lieferungen und Leistungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
- (2) Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch die HighQ-Factory GmbH Rechte des Kunden wegen Sachmängeln neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche spätestens in 24 Monaten ab Lieferung des ursprünglichen Lieferteils.
- (3) Eine Haftung der HighQ-Factory GmbH für erwartete oder entgangene Gewinne oder für indirekte, zufällige, Sonder- oder Folgeschäden sowie für Strafzahlungen ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Gesamthaftung der HighQ-Factory GmbH aus jeglichem Grund für Verluste oder Schäden aufgrund oder in Verbindung mit oder als Folge von Lieferungen oder Leistungen der HighQ-Factory GmbH oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Verletzung der zugrundeliegenden Vereinbarungen ist der Höhe nach auf die Vergütung begrenzt, die der Lieferung oder Leistung oder demjenigen Teil davon, der dem Anspruch zugrunde liegt, zugeordnet werden kann. Die HighQ-Factory GmbH schließt jegliche Haftung für Stornogebühren, Verspätungsgebühren, Vertragsstrafen oder Schadensersatzpauschalen aus.

§ 9 Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefer-/Leistungsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- (2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HighQ-Factory GmbH zu verändern.
Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei der HighQ-Factory GmbH bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- (3) Die HighQ-Factory GmbH prüft die Software vor deren Bereitstellung an den Kunde durch den jeweiligen Stand der Technik entsprechende und aktuelle Schutzmaßnahmen auf Computerviren, Trojanische Pferde, Hoax-Viren und vergleichbare Programmierungen, Programmteile und Schadensfunktionen, die zum Verlust oder Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen davon führen können (im Folgenden "Computerviren" genannt). Gleichwohl kann hierdurch weder das Risiko, dass die Software unerkannte oder mutierte Computerviren enthält, noch dass solche zu einem späteren Zeitpunkt in ein (Betriebs- oder Kontroll-)System des Kunden eindringen und dadurch eventuell die Programmdateien der Software oder sonstige Daten oder Programme verändern oder löschen oder Systeme beeinträchtigen, ausgeschlossen werden.
- (4) Der Kunde hat Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren und anderen destruktiven Daten zu treffen. Er ist verpflichtet, vor der Ausführung der gelieferten Software und dem Öffnen von Dateien, diese selbst auf Befehl mit Computerviren zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- oder Kontroll-) Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software von der HighQ-Factory GmbH beeinflusst werden kann.
- (5) Der Kunde ist zum Schutz vor Datenverlust durch Computerviren zur eigenständigen und regelmäßigen Sicherung von Daten verpflichtet. Bei Verlust oder Manipulation von Daten haftet die HighQ-Factory GmbH nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der korrekten Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.

§ 10 Vertragsdauer

Handelt es sich nicht um eine einmalige Lieferung oder Leistung und ist mit dem Kunden keine feste Laufzeit vereinbart, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 11 Insolvenz des Kunden

Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird vom Kunden oder von einem seiner Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, wird ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so kann die HighQ-Factory GmbH unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Rechte den Vertrag fristlos kündigen und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt sicher, dass die Mitarbeiter der HighQ-Factory GmbH zu den vereinbarten Leistungszeiten freien Zugang zum Ort der Leistungserbringung haben. Sind zur Vorbereitung der Durchführung von Arbeiten Räumungsarbeiten durch die HighQ-Factory GmbH erforderlich, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde sorgt dafür, dass der Ort der Leistungserbringung kostenlos ausreichend mit Druckluft, Belüftung, Strom, Steckdosen, Heizung sowie einem abgeschlossenen Lagerplatz für Arbeitsmaterial und Ersatzteile ausgestattet ist.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Das Bestehen und der Inhalt von Rechtsbeziehungen zwischen der HighQ-Factory GmbH und dem Kunden sowie sämtliche nicht öffentlichen Daten, Spezifikationen, Zeichnungen, technologischen und sonstigen Informationen oder Materialien, mit Bezug zum Geschäftsbetrieb, zu Technologien, zu Finanzdaten der HighQ-Factory GmbH oder sonstige vertrauliche Informationen, die der Kunde von der HighQ-Factory GmbH oder auf sonstige Weise erhält und alle hieraus abgeleiteten Informationen sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und mit derselben Sorgfalt zu bewahren, mit dem der Kunde seine eigenen vertraulichen Informationen behandelt (jedoch mindestens mit angemessener Sorgfalt) und sollen vom Kunden nur im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zur HighQ-Factory GmbH verwandt werden. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der HighQ-Factory GmbH nicht berechtigt, die Firmenbezeichnungen, die Logos und/oder Schutzrechte der HighQ-Factory GmbH zu benutzen oder Aussagen von Mitarbeitern der HighQ-Factory GmbH für Werbezwecke oder sonstiges zu verwenden.
- (2) Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist die HighQ-Factory GmbH berechtigt, alle ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten, Spezifikationen, Zeichnungen, technologischen und sonstigen Informationen oder Materialien als nicht vertraulich zu behandeln und ohne Einschränkung zu benutzen und zu verbreiten.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der HighQ-Factory GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Sitz der HighQ-Factory GmbH zuständige Gericht. Die HighQ-Factory GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der HighQ-Factory GmbH. Dies gilt auch dann, wenn handelsübliche Klauseln vereinbart sind.
- (2) Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung der HighQ-Factory GmbH nicht auf Dritte übertragen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

HighQ-Factory GmbH

Am Dillhof 14

63863 Eschau / Hobbach

Germany

Telefon +49 9374 979709-0

Telefax +49 9374 979709-19

E-Mail info@faeth-gmbh.de

info@highq-factory.com

Sitz der Gesellschaft

Eschau / Hobbach

Geschäftsführer

Michael Fäth und Florian Fäth

Registergericht Aschaffenburg

HRB 112136